

Wie unterstützt mich die Pflegeversicherung zu Hause?

Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5

Sie sind selbst pflegebedürftig oder pflegen ein Familienmitglied mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 zu Hause? Sie wissen nicht, welche Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten Ihnen zustehen? Hier erfahren Sie, welche Leistungen Sie von der Pflegeversicherung erhalten können.

→ Darauf kommt es an!

Um Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen zu können, ist die Anerkennung eines Pflegegrades 2 bis 5 durch die Pflegekasse erforderlich. Alle Leistungen der Pflegeversicherung richten sich an die pflegebedürftige Person und sind in der Regel von dieser oder einer bevollmächtigten Person zu beantragen.

→ Was steht mir zu?

Für die Unterstützung bei der häuslichen Pflege stehen in den Pflegegraden 2 bis 5 verschiedene Leistungen zur Verfügung:

Pflegegeld*

Wenn Sie die Pflege im Familien- oder Bekanntenkreis selbst organisieren, zahlt Ihnen die Pflegekasse ein monatliches Pflegegeld. Dieses können Sie als pflegebedürftige*r an die Pflegeperson(en) weitergeben.

Pflegesachleistung*

Kümmert sich ein professioneller Pflegedienst um Ihre Pflege, dann haben Sie Anspruch auf körperbezogene Pflegehandlungen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfestellung im Haushalt. Die Leistungen werden direkt mit der Pflegekasse abgerechnet.

Kombinationsleistung*

Sie können auch eine Kombination aus Pflegegeld und Pflegesachleistung wählen. Wenn Sie einen ambulanten Pflegedienst nur teilweise in Anspruch nehmen, erhalten Sie zusätzlich ein anteiliges Pflegegeld.



Als pflegebedürftige Person sind Sie in der Regel **ein halbes Jahr** an die prozentuale Kombination der Leistungen (Pflegegeld und Sachleistung) gebunden. Eine Änderung ist möglich, wenn sich beispielsweise Ihr Gesundheitszustand ändert.

Entlastungsbetrag

Ihre Pflegekasse unterstützt Sie mit bis zu 131 Euro pro Monat. Der Betrag wird nicht ausgezahlt. Er muss von nach Landesrecht anerkannten Anbietern für deren Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden, zum Beispiel für Hilfen im Haushalt oder Betreuungsgruppen für Demenzerkrankte. Der Betrag kann auch für Leistungen der Tages-, Nacht-, Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege sowie für anerkannte Nachbarschaftshilfen eingesetzt werden.

Umwandlungsanspruch*

Wenn Sie Pflegegrad 2 oder höher haben und nicht alle Ihnen zustehenden ambulanten Pflegesachleistungen in Anspruch nehmen, können Sie zusätzlich bis zu 40 Prozent des nicht verbrauchten Betrags für Alltagshilfen wie Haushaltshilfe oder Betreuung verwenden.

Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI

Sie beziehen Pflegegeld. Der Gesetzgeber fordert für die fachliche Begleitung in Ihrer häuslichen Pflegesituation in regelmäßigen Abständen einen Beratungsbesuch. Bei Pflegegrad 2 und 3 halbjährlich, bei Pflegegrad 4 und 5 vierteljährlich. Wenn ein ambulanter Pflegedienst die Pflege ganz oder teilweise übernimmt, können Sie alle sechs Monate einen kostenlosen Beratungsbesuch in Anspruch nehmen.

Tages- und Nachtpflege*

Wenn Sie als pflegebedürftige Person tagsüber oder nachts in einer Pflegeeinrichtung betreut werden, übernimmt die Pflegekasse die Pflegekosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag. Dieser Betrag ist je nach Pflegegrad 2 bis 5 unterschiedlich hoch. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen Sie selbst tragen.

Verhinderungspflege*

Fällt Ihre Pflegeperson für eine begrenzte Zeit aus, zum Beispiel wegen Krankheit oder Urlaub, unterstützt Sie die Pflegeversicherung bei der Finanzierung einer Ersatzpflege. Dafür steht ein Betrag von maximal 1.685 Euro – für maximal 42 Tage – pro Kalenderjahr zur Verfügung. Der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege kann je Kalenderjahr um bis zu 843 Euro auf insgesamt 2.528 Euro erhöht werden.



Ab dem 1. Januar 2024 ändert sich der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene unter **25 Jahren mit Pflegegrad 4 oder 5**. Der Betrag von 1.685 Euro kann mit dem Kurzzeitpflegebetrag von 1.854 Euro zu einem Gesamtbudget von 3.539 Euro für bis zu 8 Wochen im Jahr zusammengelegt werden.

Kurzzeitpflege*

Wenn Sie als Pflegeperson vorübergehend nicht pflegen können, kann die pflegebedürftige Person bis zu acht Wochen im Jahr in Kurzzeitpflege untergebracht werden. Die Pflegeversicherung übernimmt bis zu 1.854 Euro der Pflege- und Betreuungskosten. Unterkunft und Verpflegung müssen selbst bezahlt werden. Die Kurzzeitpflege kann um bis zu 1.685 Euro auf maximal 3.539 Euro erhöht werden, wenn Leistungen der Verhinderungspflege angerechnet werden.

Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfsmitteln*

Der Medizinische Dienst der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung kann bei der Begutachtung bestimmte Hilfsmittel empfehlen. Auch Pflegefachkräfte können der Pflegekasse eine Empfehlung aussprechen. Wenn Sie als Pflegebedürftige*r einverstanden sind, wird ein gültiger Antrag auf diese Leistungen erstellt und an die Pflegekasse weitergeleitet. Eine ärztliche Verordnung oder ein weiterer Antrag sind nicht mehr erforderlich. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf einen Zuschuss von bis zu 42 Euro monatlich für Pflegehilfsmittel wie zum Beispiel Bettschutzlagen, Handschuhe, Desinfektionsmittel. Die Pflegekassen haben Verträge mit Lieferanten, aber auch die Erstattung für Käufe in Drogerien sind möglich.

Digitale Pflegehelfer*

Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) sind Anwendungen oder Programme, die auf dem Smartphone, Tablet oder Personal Computer (PC) genutzt werden können. Als pflegebedürftige Person können Sie damit in Ihrer Selbstständigkeit unterstützt und in Ihren Fähigkeiten gefördert werden. Auch

die Pflege und Betreuung zu Hause kann erleichtert werden. Ihre Pflegekasse unterstützt Sie finanziell mit bis zu 53 Euro monatlich bei der Nutzung von anerkannten digitalen Assistenzsystemen.

Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen*

Für Umbaumaßnahmen in der Wohnung oder im Haus gewährt die Pflegekasse einen Zuschuss von bis zu 4.180 Euro pro Maßnahme. Typische Aus- und Umbaumaßnahmen sind zum Beispiel Türverbreiterungen, Rampen und bodengleiche Duschen. Der Antrag muss vor Baubeginn zusammen mit dem Einverständnis des Vermieters und Kostenvoranschlägen bei der Pflegekasse eingereicht und von ihr bewilligt werden.

Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen und Pflegeschulungen*

Ihre pflegenden Angehörigen oder Bekannten haben Anspruch auf kostenlose Pflegekurse und Schulungen, die von der Pflegekasse finanziert werden. Auf Wunsch kann eine persönliche Schulung auch zu Hause bei der pflegebedürftigen Person stattfinden.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegezeit *

Sie befinden sich als pflegebedürftige Person in einer akuten Pflegesituation oder sind über einen längeren Zeitraum auf die Unterstützung durch erwerbstätige Angehörige angewiesen. Diese können sich unter bestimmten Voraussetzungen von der Arbeit freistellen lassen, um Hilfe zu leisten, beispielsweise durch eine kurzzeitige Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

Wohngruppenzuschlag*

Wenn Sie als pflegebedürftige Person in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen von Ihrer Pflegekasse einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 224 Euro monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden. Der Anspruch beginnt mit dem Monat der Antragstellung.

Wohnen in einer stationären Pflegeeinrichtung*

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten in der vollstationären Pflege je nach Pflegegrad unterschiedliche finanzielle Zuschüsse von der Pflegekasse. Zusätzlich erhalten sie einen Leistungszuschlag zu ihrem pflegebedingten Eigenanteil. Der Zuschlag richtet sich nach der Aufenthalts- bzw. Wohndauer in der Pflegeeinrichtung.

→ Was muss ich tun?

Die mit einem **Sternchen (*)** gekennzeichneten Leistungen beantragen Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person bei Ihrer Pflegekasse. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Pflegekasse.

Sie haben bereits einen Pflegegrad und möchten Leistungen in Anspruch nehmen oder ändern, zum Beispiel eine Höherstufung oder einen Wechsel der Pflegeleistungen. Dann müssen Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person einen neuen Antrag bei Ihrer Pflegekasse stellen. Das geht telefonisch oder online.

Wir informieren und beraten!

Online unter awo-pflegeberatung.de

Telefonisch unter **0800 60 70 110**

Vor Ort:

.....

.....



Alle Informationen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.
Die Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.
Stand: 30.11.2024